

anerkannt werden. In Berücksichtigung dieser Thatsachen erlaube ich mir, Euer Hochwohlgebornen zu ersuchen, Veranlassung treffen zu wollen, daß im Geschäftsrath der Antrag gestellt werde: derselbe wolle in der nächsten Generalversammlung des Doktorenkollegiums die Ernennung Sr. Königlichen Hoheit Dr. Karl Theodor Herzog in Baiern zum Ehrenmitgliede des Kollegiums beantragen.

Mit dem Ausdruck besonderer Hochachtung ergehen Wien, 30. Dezember 1880.

Dr. Ed. Jäger N. v. Jartthal, k. k. Professor."

England.

London, 2. Febr. Die Montag Abend begonnene Unterhausitzung dauerte ununterbrochen bis Mitternacht fort. Der Sprecher wurde durch den Vicesprecher abgelöst. Auf wiederholte Anfragen, ob die Irländer durch ihr Verfahren sich nicht absichtlicher Verschleppung schuldig gemacht, erklärten der Sprecher und der Vicesprecher, das Verfahren streife an Obstruktion, sie könnten aber die Irländer noch nicht schuldig finden. Die Mehrzahl der Conservativen verließ den Sitzungssaal. Mittwoch früh 1½ Uhr erklärte Bright, die Regierung übernehme die Verantwortung der jetzigen Situation und sei bereit, Maßregeln gegen die Verschleppung zu beantragen.

London, 2. Februar. Vor dem Schluß der Unterhausitzung heute Vormittag kündigte der Premier Gladstone für morgen eine Resolution gegen die Obstruktion an und fügte hinzu, er werde die Dringlichkeit beantragen. — In der heutigen Nachmittagsitzung des Unterhauses waren die Tribünen überfüllt. Der Abg. Parnell wollte an den Sprecher des Hauses wegen seines Verhaltens vom Vormittag eine Frage stellen. Der Sprecher erklärte, die Frage seines Verhaltens sei keine Privilegienfrage; Parnell habe daher einen Antrag vorher anzumelden. Der Abg. Sullivan beantragte darauf die Vertagung des Hauses, um den Sprecher in den Stand zu setzen, nach Präzedenzfällen zur Rechtfertigung seines Verhaltens zu suchen. Die Discussion war höchst animirt. Der Minister Gladstone beanstandete den Vertagungsantrag. Die Zeit sei gekommen, wo es erwiesen sei, daß die Tyrannie der Minorität nicht länger zu dulden sei. Northcote bekämpfte ebenfalls die Vertagung, die von Vielen unterstützt wurde. Die Debatte dauert fort.

Rußland.

Petersburg, 28. Jan. Für wie ernst man Skobeljew's Lage in Achalteke vor Geol Tepe gehalten hat, das beweisen die gefrigen Freudenbezeugungen über den erfolgten Sieg. Die Häuser der Stadt schmückten sich mit Flaggen, die Glocken erkündeten aufs neue und in der Capelle des Winterpalastes wurde ein feierlicher Dankgottesdienst abgehalten, dem der Kaiser, alle hier anwesenden Mitglieder des Kaiserhauses und der gesammte Hof anwohnten. Die Hofdamen trugen die blau-weiß-rote russische Nationaltracht, der Kaiser, um die vor Geol Tepe beschäftigte Sappeure zu ehren, die Sappeur-Uniform, die Thronfolgerin ein weißes mit Silber besetztes Atlaskleid und die Gräfin Beauharnais, die Schwester Skobeljew's und Gattin des Herzogs Eugen von Leuchtenberg, auf welche sich aller Augen richteten, eine überaus kostbare Toilette aus weißem Atlas und rothem Sammet und auf dem Kopfe ein Diamantdiadem. Skobeljew, der neuernannte General der Infanterie, zählt erst 36 Jahre. Die russische Presse verhielt sich zu den errungenen Erfolgen wider Erwarten äußerst maßvoll. Die meisten Blätter sind der Ansicht, daß in Achalteke nun genug russisches Blut geflossen und daß man jetzt die Gelegenheit benutzen solle, sich mit Ehren aus Achalteke zurückzuziehen. Die Molwa meint: Wir haben uns durch die chauvinistische Politik des ehemaligen englischen Ministeriums in Aften verblenden lassen und anstatt aus den Fehlern Fremder Lehren zu ziehen, folgten wir ihnen nach. Wir wünschen, daß mit der Einnahme von Geol Tepe und Dengil Tepe die militärischen Unternehmungen dort für immer ihr Ende erreicht und fortan daselbst nur Eroberungen durch höhere Cultur und nicht mittels Waffengewalt vollzogen werden. Nur die unerhebliche chauvinistische russische Petersburger Zeitung gefällt sich auf den neu errungenen kriegertischen Lorbeern so gut, daß sie jetzt am liebsten ganz Aften erobern möchte.

Afrika.

Kairo, 2. Februar. Zwei Regimenter meuterten wegen einer Aenderung seitens des Kriegsministers; der Kriegsminister demissionirte, die Ruhe ist wieder hergestellt.

Sächsishe und östliche Angelegenheiten.

Schneeberg, den 3. Februar.

Werdau, am 2. Februar. Heute Mittag wurde der, seit einigen Wochen vermisste Kaufmann Kießling von hier, welcher sich f. J. in einem Anfälle von Schwermuth aus seiner Wohnung entfernt hatte und auf dessen Auffindung eine Belohnung von 500 M. ausgesetzt war, von einem Schornsteinfeger unterhalb des Gasthofes zum Bayrischen Hof, aus der, durch hiesige Stadt fließenden Pleiße gezogen. Der Entsetzte ist jedenfalls unmittelbar vor dieser Stelle ins Wasser gefallen oder gesprungen und bis jetzt von den Wurzeln der anstehenden Bäume unter Wasser gehalten worden.

Leipzig. Am 31. Januar sind in fünf hiesigen Bankgeschäften fünf falsche Hundertmarknoten (Reichsbank-scheine) angehalten und als falsch erkannt worden. Sie sind als solche erkennbar durch eine mehr grünlliche als bläuliche Farbe, durch fehlerhafte Schrift in der Strafan-drohung, durch mangelhaftes Wasserzeichen und durch eine etwas abweichende Zeichnung des Reichsadlers links auf der Vorderseite. Man sehe sich also vor. Wenn man solche falschen Scheine auf die Reichsbank bringt, werden sie dort konfisziert.

Dresden. Zum ersten Male, seitdem Herr v. Könnery die Leitung der sächsischen Finanzen übernommen hat, ist Aussicht vorhanden, dem Landtag ein Budget ohne Defizit vorzulegen. Gutem Vernehmen nach haben die vorläufigen Aufstellungen im Finanzministerium über das künftige Staatsbudget diese erfreuliche Gewißheit ergeben. Es macht sich eben nicht bloß die Erbhörschaft, sondern auch das Steuerverwehren, wovon ein Antheil auf Sachsen kommt, und das Steigen der eigenen Staatseinnahmen bemerkbar. Herr von Könnery, der in schwierigen Zeiten Finanzminister wurde,

wird diese Wendung zum Besseren gewiß mit besonderer Begünstigung begrüßen.

Verhandlung vor der 2. Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Zwickau vom 29. Jan. 1881.

Wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vom 22. Juli 1876, Sachbeschädigung und versuchter Nötigung erschien auf der Anklagebank der vorbestrafte, 59 Jahre alte Handarbeiter Christian Heinrich Schwarz aus Bernsbach. Die Verhandlung gegen denselben ergab folgendes. Am 2. Oct. vor J. beobachtete der Gutsbesitzer Adolf Fider in Bernsbach Schwarz, als derselbe auf seinem — Fider's — Grund und Boden zwei Vogelbauer mit je einem Lohvogel und in der Nähe davon Leimruthen aufstellte. Um letztere anbringen zu können, schnitt Schwarz von verschiedenen jungen Nadelholzbäumen die Kronen ab und spaltete die Schnittfläcken. Fider beauftragte seinen Knecht, einen der Lohbauer wegzunehmen. Dies geschah, Schwarz aber ging mit gekümmtem Messer auf den Knecht zu und rief ihm drohend, unter Befugung eines Schimpfwortes, zu: „wenn Du mir meinen Vogel nicht giebst, so steche ich Dich über den Haufen.“ Die Strafkammer verurtheilte Schwarz zu einmonatiger Gefängnißstrafe. — Die hierauf folgende Verhandlung betraf den Gemeindevorstand Christian Gottlieb Lent aus Schönheide, 48 Jahre, unbestraft, der sich der Unterschlagung amtlich empfangener Gelder und der in §§ 339 und 353 des Strafgesetzbuchs gedachten Vergehen schuldig gemacht haben sollte. Lent war vom 1. Januar 1857 ab bis zum 15. August v. J. Gemeindevorstand in Schönheide. Seine feste Besoldung war früher eine geringe, verschiedene Nebeneinnahmen aber, insbesondere die Einnehmergebühren von den Staatsabgaben, machten die Stellung desselben zu einer ziemlich einträglichen. Nach Einführung der revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 häuften sich die dem Gemeindevorstande zugewiesenen Geschäfte derartig, daß man sich genöthigt sah, neben dem Gemeindevorstande einen Gemeindefiskalier anzustellen und diesem einen Theil der bisher vom Vorstande besorgten Geschäfte, insbesondere die Einkassirung der öffentlichen Abgaben zu übertragen, dafür aber auch die Einnehmergebühren zu überweisen. Dies geschah vom 1. Januar 1876 ab. Um nun den Gemeindevorstand wegen des Verlustes der Einnehmergebühren zu entschädigen, beschloß der Schönheider Gemeinderath in einer im Januar 1876 abgehaltenen Sitzung, in welcher der Gemeindevorstand Lent nicht zugegen war, den festen Gehalt des Letzteren auf 1800 M. zu erhöhen, bestimmte aber zugleich klar und deutlich, daß fortan alle bisherigen Bezüge des Gemeindevorstandes in seiner Eigenschaft als Ortsrichter, Cassirer und Gemeindevorstand wegzufallen sollten. Trotz dieser Bestimmung erhielt Lent mit Ausnahme der Einnehmergebühren, die der Gemeinderath erhielt, seit dem 1. Januar 1876 898 M. Gehühren verschiedener Art, die er in amtlicher Eigenschaft in verschiedenen Einzelbeträgen von den Zahlungspflichtigen erhoben, für sich, anstatt sie an die Gemeindekasse abzuführen. Bei der Hauptverhandlung behauptete er, er habe sich um deswillen hierfür für berechtigt gehalten, weil er sonst durch den Gemeinderathbeschuß vom Januar 1876 anstatt, wie es beabsichtigt gewesen, besser, vielmehr gegen früher schlechter gestellt gewesen wäre. Ueber die gedachten, unberechtigten Weise innegehaltenen Gebühren, wegen welcher Lent nachträglich vollen Ersatz geleistet hat, geben von Lent gehaltene öffentliche Acten und Manuale jeden wünschenswerthen Aufschluß, auch hat man deren Nichtaufnahme in die Gemeindevorstandsbücher niemals monirt. Weiter war Lent beschuldigt, 15 M. 50 Pf. Kosten für Begutachtung von Schan-concessionsgesuchen und 89 M. Kosten für die Eintragung der Namen in die Manuale bei Besitzveränderungen rechtswidrig erhoben und zu seiner der von ihm verwalteten Kassen abgeführt, vielmehr für sich behalten zu haben. Es ist nämlich gesetzlich genau bestimmt, welche Gebühren die Gemeindevorstände erheben dürfen, unter ihnen sind die oben erwähnten nicht mit aufgeführt. Lent suchte sich damit zu entschuldigen, daß die Erhebung derselben in Schönheide ortsüblich gewesen und daß er von den der Berichtung zur Erhebung derselben entgegenstehenden, neuerlichen gesetzlichen Bestimmungen keine specielle Kenntniß gehabt habe. Auch in dieser Beziehung stand ihm zur Seite, daß öffentliche Acten und Manuale über die Erhebung jener Gebühren geführt worden waren. Ein dritter Anklagepunkt bezog sich darauf, daß Lent Gebühren für Anfertigung von Kaufverträgen unter fälschlicher Bezeichnung derselben als Abgaben und mittels amtlich ausgefertigter Sportelzettel unter Androhung sofortiger Execution bei nicht pünktlicher Zahlung eingefordert und durch einen derartigen Mißbrauch seiner Amtsgewalt die Zahlungspflichtigen zu sofortiger Bezahlung jener Beträge widerrechtlich genöthigt haben sollte. Auch hier konnte Lent das Thatsächliche und die Inconvenienz seiner Handlungsweise nicht in Abrede stellen, der Gerichtshof vermochte jedoch weder in diesem Falle noch bezüglich der beiden andren Anklagepunkte zur vollen richterlichen Ueberzeugung davon zu gelangen, daß Lent sich der Widerrechtlichkeit und Strafbarkeit seiner Handlungsweise bewußt gewesen. Die Verhandlung endigte daher allenthalben mit der Freisprechung des Angeklagten, welchem als Verteidiger Herr Rechtsanwalt Kövner von hier zur Seite stand.

Das Innungsgesetz.

Wie wir bereits berichteten, ist auch der Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Aenderung der Gewerbeordnung, dem preussischen Volkswirtschaftsrathe zur Vorbereitung eingegangen. Heute entnehmen wir dem sehr umfangreichen Gesetzentwurfe folgende Bestimmungen: Es sollen an die Stelle der §§ 97 bis 104 der Gewerbeordnung folgende neue Bestimmungen treten:

§ 97. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, können, zu einer Innung zusammenzutreten. Aufgabe der neuen Innungen ist: 1) die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern; 2) die Förderung des geistlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit; 3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische und sittliche Ausbildung der Lehrlinge; 4) die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 120a bezeich-

neten Art zwischen den Innungsgeroffen und den Lehrlingen.

§ 97a. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 97 bezeichneten auszuwehnen. Insbesondere steht ihnen zu: 1) Fachschulen für Lehrlinge zu errichten; 2) zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen; 3) Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen; 4) zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten; 5) zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen einzurichten; 6) Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art, zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen, an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

§ 99. Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung.

§ 100. Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbstständig betreiben oder in einem demselben angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind; andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind. Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht verweigert werden. Der Austritt aus der Innung ist jederzeit gestattet.

§ 100 d. Die Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden bestehen; die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus deren Gesellen entnommen sein, der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt, er braucht der Innung nicht anzugehören. Die Annahme der Wahl zum Beisitzer kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann. Wer die Annahme ablehnt, ohne zur Ablehnung berechtigt zu sein, kann von der Aufsichtsbehörde durch Ordnungsstrafen zur Annahme angehalten werden. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht nach Maßgabe des § 120a Absatz 2 die Berufung auf den Rechtsweg offen.

§ 104. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörden; für Innungen, die ihren Sitz nicht innerhalb eines Stadtbezirks haben, oder die mehrere Gemeindebezirke umfassen, wird von der höheren Verwaltungsbehörde, für Innungen, die sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstrecken, von der Centralbehörde die Aufsichtsbehörde bestimmt.

§ 104 a. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterliegen, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der über den Kreis der einzelnen Innungen hinausgehenden gewerblichen Interessen zu Innungsverbänden zusammenzutreten. Der Beitritt einer Innung kann nur mit Zustimmung der Innungsversammlung erfolgen.

Artikel III. Die bei Erlass dieses Gesetzes bestehenden Innungen, die bis zum Ablauf des Jahres 1885 ihre Verfassungen den Bestimmungen des Artikel I entsprechend, nicht umgestaltet haben, können durch die Centralbehörde aufgefördert werden, diese Umgestaltung innerhalb bestimmter Frist zu bewirken. Wird der Aufforderung nicht entsprechen, so ist die Centralbehörde befugt, die Schließung der Innung anzuordnen. Ueber das Vermögen der Innung ist in diesem Falle nach Maßgabe des § 94 der Gewerbeordnung zu verfügen.

Der Gesetzentwurf wird den Volkswirtschaftsrath erst nach Erledigung des Unfallversicherungsgesetzes beschäftigen.

Feuilleton.

Die Feuerprobe.

Roman aus dem amerikanischen Leben.

(Fortsetzung.)

„Je eher, desto besser — sei's denn morgen. Ich will nun gehen und meinem Onkel den Erfolg meiner Mission mittheilen und er wird die Familie darauf vorbereiten, indem er mittheilt, er erwarte einen alten Freund, oder in Ihrem Falle wäre es, glaube ich, besser zu sagen, den Sohn eines alten Freundes, einen jungen Arzt, um eine unbestimmte Zeit bei ihm zu verweilen. Mein Onkel lebt beiläufig in Nr. 112 Fünfte Avenue.“

„Ich will mir die Adresse notiren, und Sie können sich darauf verlassen, daß ich mich morgen Abend in dem Hause vorstellen werde. Darf ich mir die Frage erlauben, ob die Töchter Ihres Onkels seine Heirath billigen?“

„Wohl kann ich nicht gerade sagen, daß sie das thun. Besonders Edith, das weiß ich, mißbilligt sie — sie liebt augenscheinlich die neue Mrs. Evelyn nicht. Clara, welche ich beiläufig eines Tages zu meiner Frau zu machen gedente, liebt sie sehr und hat sich schon jetzt damit ausgesöhnt. Aber ich muß Ihnen Adieu sagen, alter Freund. Ich weiß, mein Onkel ist sehr begierig zu wissen, welchen Erfolg ich gehabt habe. Auf Wiedersehen.“

„Adieu, mein theurer Freund, lassen Sie mich Ihnen nochmals sagen, wie tief —“

„Ja, ja, schon gut!“ unterbrach ihn Lionel und er lief aus der Thür und die Treppe hinauf, ehe sein Freund Zeit hatte, seinen Dank zu wiederholen.

Verfolgende Schritte.

Reginald Charlton befand sich in einer Art Traum als er seinen Ueberzieher anzog, nachdem ihn Lionel verlassen hatte; er konnte das Glück, welches ihn betroffen hatte, kaum